

Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Wien, am 17. Oktober 2014

GZ. BMF-310205/0191-I/4/2014

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Auf die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2305/J vom 18. August 2014 der Abgeordneten Mag. Bruno Rossmann, Kolleginnen und Kollegen beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 10.:

Diese Fragen wurden persönlich an meinen Amtsvorgänger gerichtet und befassen sich mit seiner Einschätzung der angesprochenen Thematik. Daher kann ich zu diesen Punkten nicht Stellung nehmen.

Ergänzend darf darauf hingewiesen werden, dass Meinungen und Ansichten generell nicht Gegenstand des parlamentarischen Interpellationsrechts gemäß Art. 52 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) sowie § 90 Geschäftsordnungsgesetz (GOG-NR) 1975 sind.

Zu 11.:

In den letzten Jahren wurden – insbesondere durch die Einführung einer Substanzbesteuerung auf Wertsteigerungen von Kapitalvermögen und Immobilien – Möglichkeiten geschaffen, das Aufkommen der Einkommensteuer zu erhöhen, ohne den Faktor Arbeit dabei mehr zu belasten. Auch jüngst wurden mit dem Abgabenänderungsgesetz (AbgÄG) 2014 steuerliche Maßnahmen eingeführt, die das Steueraufkommen steigern sollen und wenig wachstumsschädlich wirken. Die Entlastung des Faktors Arbeit ist zudem im Arbeitsprogramm der österreichischen Bundesregierung für die Jahre 2013 bis 2018 vorgesehen und soll insbesondere durch die Absenkung des Eingangssteuersatzes mit gleichzeitiger Abflachung der Progression erreicht werden.

Zu 12.:

Die Grundlagen und die Validität solcher Studien sind aus meiner Sicht jedenfalls zu hinterfragen. Festhalten darf ich aber auch, dass ein Besitzer einer Eigentumswohnung von 100 m² Größe zum Wert von 5.000 Euro pro m² bereits über ein Vermögen von 500.000 Euro verfügt; im so genannten „Speckgürtel“ erreicht ein Verkehrswert eines Einfamilienhauses oftmals 350.000 bis 400.000 Euro. In Kombination mit einem PKW und einigen Ersparnissen sind 500.000 Euro Vermögen eine betragsmäßige Größenordnung, die einen wesentlichen Teil der Bevölkerung und damit auch den Mittelstand betrifft.

Zu 13. und 16.:

Die Schätzung des Aufkommens einer möglichen Vermögensteuer basiert auf dem Ergebnis der alten Vermögensteuer, die 1993 abgeschafft wurde. Das Ergebnis wurde in einem ersten Schritt anhand der BIP Entwicklung hochgerechnet. In einem zweiten Schritt wurde ein gesonderter Abschlag vorgenommen, weil die alte Vermögensteuer zu 80% aus dem Betriebsvermögen getragen war, welches nach vorliegenden Modellen nicht besteuert werden sollte. Umgekehrt wurde eine Korrektur in Form eines Zuschlages auf Grund der Tatsache vorgenommen, dass der Grundbesitz unterbewertet war. In letzter Konsequenz wurde auch noch berücksichtigt, dass die alte Vermögensteuer über einen Freibetrag von 150.000 ATS (rund 10.900 Euro) verfügte, während ein solcher bei einer neuen Vermögensteuer 90-fach höher sein soll.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer der über 1 Mio. Euro Bemessungsgrundlage hinausgehenden Fälle betrug 2007 ca. 12 Mio. Euro. Eine Fortschreibung anhand der BIP-Entwicklung ergibt ca. 15 Mio. Euro.

Zu 14.:

Es ist nicht geplant, diese Schnellschätzung zu publizieren.

Zu 15.:

Eine Schnellschätzung ist – wie die Bezeichnung sagt – eine schnelle Schätzung, die aufgrund rasch verfügbarer Daten und – notwendiger Weise – sehr grober Annahmen, jedoch gestützt auf die langjährigen Erfahrungen der Experten des Bundesministeriums für Finanzen erfolgt.

Zu 17. und 18.:

Der Wert der Immobilien wurde nicht direkt herangezogen, sondern es wurde der auf Grundvermögen entfallende Anteil des Rohvermögens (gemäß Vermögensteuerstatistiken 1986 und 1989 ca. 15%) aus der Vermögensteuer herausgerechnet und verdreifacht.

Zu 19. und 20.:

Da – wie bereits beschrieben – für die Schnellschätzung historische Aufkommenszahlen fortgeschrieben und adaptiert wurden, spielte die Höhe der Vermögensarten bzw. ihre Verteilung dafür keine Rolle.

Zu 21. und 22.:

Für die Vermögensteuer wurde – der Einfachheit halber – ein Satz von 0,5% zugrunde gelegt, was sich als Halbierung des hochgerechneten Aufkommens (Vermögensteuersatz damals 1%) niederschlägt. Der erhöhte Freibetrag von 1 Mio. € wurde mittels eines groben Abschlags vom Aufkommen berücksichtigt.

Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer wurde implizit die Rechtslage 2007 weitergeführt.

Zu 23.:

Aus einer vor mehreren Jahren erstellten Auswertung ist zu ersehen, dass es 2007 24 Erbschafts- und 25 Schenkungssteuerfälle mit mehr als 1 Mio. Euro gegeben hat, denen ca. 8 bzw. 4 Mio. Euro an Steuer vorgeschrieben wurde.

Zu 24.:

Das Erbvolume spielte für die Schnellschätzung keine Rolle, weil sie auf einer bloßen Fortschreibung des Aufkommens beruhte.

Der Bundesminister:
 Dr. Schelling
 (elektronisch gefertigt)

 BMF BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN	Prüfhinweis	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at
	Datum/Zeit-UTC	2014-10-17T12:08:54+02:00
Unterzeichner	serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT	
Signaturwert	fIMBm5nbNT0weNb4b8ogQY66gIgl9BPUS5s3dYtlwOudOk0h2icSa5ffDHhYky2 KS/OTWq55B6gYRda/SpvJgTrs9eDiyL0f1uJA8Y/7Zg+Hhfw860/ciF+DcqMvH1 QXpjruoWzicdOpQ3sTy7CxuU2C28BeUUv4qWi/ZY20RVqrcNiqlhpEDyWGYId4U P8a/yPUK2geSfhZl+1MIRgHfJtgfBm/LdQDzmbhWf+ucaohE118oGUSMirBf+M X/5/ITRfvqCMeEUHpKwgUztF7e7LFyma/zHagsCKahlrAyOdDMn81Hsi+3ZaFGa R9XGEmq8hNfFTXyZlp8hyt4kWcw==	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT	
Serien-Nr.	956662	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	